

PATTENSEN

SPD

Satzung des SPD-Ortsvereins Stadt Pattensen

„Die SPD ist eine demokratische Volkspartei. Sie vereinigt Menschen verschiedener Glaubens- und Denkrichtungen, die sich zu Frieden, Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität, zur gesellschaftlichen Gleichheit von Mann und Frau und zur Bewahrung der natürlichen Umwelt bekennen.

Der Zweck des Ortsvereins ergibt sich aus seinem Bekenntnis zu den Grundsätzen der SPD und seiner Teilnahme an der politischen Willensbildung der Partei. Aus diesem Sinn gibt sich der SPD-Ortsverein Stadt Pattensen diese Satzung.“

§ 1 [Name, Tätigkeitsgebiet]

Die Organisation führt den Namen „Sozialdemokratische Partei Deutschlands, Ortsverein Stadt Pattensen“ (SPD-Ortsverein Stadt Pattensen). Der Ortsverein umfasst das Gebiet der Stadt Pattensen mit seinen Ortschaften Hüpede, Jeinsen, Koldingen, Lauenstadt, Oerie, Pattensen-Mitte, Reden, Schulenburg/Leine, Thiedenwiese und Vardegötzen.

§ 2 [Mitgliedschaft]

Über die Aufnahme eines Mitglieds in die SPD entscheidet der Ortsvereinsvorstand. Jedes Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, das im Gebiet der Stadt Pattensen wohnt, ist Mitglied des Ortsvereins. Über Ausnahmen befinden die übergeordneten Parteigliederungen.

§ 3 [Grundsätze]

Organisationseinheiten gemäß dieser Satzung sind die Arbeitsgemeinschaften, Abteilungen und Ortsgruppen des Ortsvereins. Es gelten die Grundsätze für die Mitgliederarbeit, die gleichberechtigte Beteiligung der Geschlechter und den Datenschutz in der jeweils geltenden Fassung des Bundesvorstands.

§ 4 [Organe des Ortsvereins]

Organe des Ortsvereins sind die Mitgliederversammlung und der Ortsvereinsvorstand.

§ 5 [Mitgliederversammlung]

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsvereins. Sie setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Ortsvereins. Jährlich finden mindestens zwei Mitgliederversammlungen statt.
- (2) Die Einberufung mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich per E-Mail oder Brief durch den Ortsvereinsvorstand zu erfolgen. Bei dem Postversand ist der für die Fristwahrung entscheidende Zeitpunkt die Aufgabe bei der Post. Sollte eine online-Teilnahme möglich sein, wird dies mit der Einberufung durch den Ortsvereinsvorstand bekanntgegeben. In begründeten dringlichen Fällen kann die Ladungsfrist auf sieben Tage verkürzt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt zu Beginn der Versammlung über ihre jeweilige Geschäftsordnung.
- (4) Alle gewählten Mandatsträger:innen der Sozialdemokratischen Partei aller Ebenen, deren Wahlgebiet mindestens einen Teil des Ortsvereinsgebiets

umfasst, können mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß nach §§ 5 II, 6 eingeladen ist.

§ 6 [Außerordentliche Mitgliederversammlung]

Der Ortsvereinsvorstand muss eine Mitgliederversammlung binnen zwei Wochen einberufen, wenn mindestens 20% der Mitglieder oder zwei Organisationseinheiten dies schriftlich gegenüber dem Ortsvereinsvorstand beantragen. Es gilt hierbei die verkürzte Ladungsfrist gem. § 5 II 4 dieser Satzung.

§ 7 [Aufgaben der Mitgliederversammlung]

- (1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- (a) Festlegung von Grundsätzen für die kommunalpolitische Arbeit.
- (b) Entgegennahme der Berichte des Ortsvereinsvorstandes, der Revisor:innen, sowie Beschlussfassung darüber.
- (c) Entlastung des Ortsvereinsvorstandes.
- (d) Entgegennahme der Berichte der Stadtratsfraktion über ihre Arbeit und Aussprache darüber.
- (e) Entgegennahme von Berichten der Organisationseinheiten und Aussprache darüber.
- (f) Entgegennahme eines Berichts der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters, sofern sie / er der SPD angehört.
- (g) Beschlussfassung über alle grundlegend das Parteileben berührenden Fragen.
- (h) Wahl des Ortsvereinsvorstandes und der Revisor:innen.
- (i) Wahl der Delegierten zum Unterbezirks-Parteitag und weiteren Konferenzen auf höheren Ebenen.
- (j) Aufstellung von Kandidierenden für den Stadtrat nach Empfehlung des Ortsvereinsvorstandes und für die Ortsräte nach Empfehlung der entsprechenden Organisationseinheiten.

- (k) Aufstellung der Kandidatin oder des Kandidaten zur Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
 - (l) Aufstellung der Kandidat:innen für das Amt der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters.
 - (m) Aufstellung der Kandidat:innen für das Amt der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers
 - (n) Nominierungen der Kandidat:innen für alle übergeordneten parlamentarischen Ebenen und für die Organe höherer Parteigliederungen, soweit die Wahlgesetze keine anderweitigen Bestimmungen enthalten.
 - (o) Beschlussfassung über Anträge; auch für höhere Parteiebenen
 - (p) Durchführung von Ehrungen in Absprache mit den Abteilungen und Ortsgruppen
- (2) Anträge müssen spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung beim Ortsvereinsvorstand eingereicht werden. Dringliche Anträge können auch nach der Frist eingebracht werden; über die Dringlichkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 [Ortsvereinsvorstand]

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt den Ortsvereinsvorstand für zwei Jahre. Mitglieder aller Ortsteile sollen im Vorstand vertreten sein.
- (2) Der geschäftsführende Ortsvereinsvorstand besteht aus:
 - a) der / dem Ortsvereinsvorsitzenden oder zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, unter denen eine Frau sein muss
 - b) bis zu zwei stellvertretenden Ortsvereinsvorsitzenden
 - c) der / dem Ortsvereinskassiererin / Ortsvereinskassierer
 - d) der / dem Schriftführerin / Schriftführer
 - e) der / dem Mitgliederbeauftragten
- (3) Der Vorstand wird durch stimmberechtigte Beisitzende erweitert. Die Beisitzenden werden von den Organisationseinheiten und dem Ortsvereinsvorstand vorgeschlagen, wobei die Interessen der Ortschaften berücksichtigt werden sollen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Anzahl der Beisitzenden.
- (4) Außerdem gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an:
 - a) die / der Vorsitzende der Ratsfraktion

- b) die hauptamtliche Bürgermeisterin oder der hauptamtliche Bürgermeister der Stadt Pattensen, sofern sie / er Mitglied der SPD ist
- c) die stellvertretende Bürgermeisterin oder der stellvertretende Bürgermeister der Stadt Pattensen, sofern sie / er Mitglied der SPD ist
- d) die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften und Abteilungen/Ortsgruppen des Ortsvereins
- e) die Vertreter:innen des Ortsvereins in höheren Parteigliederungen
- f) die / der Ehrenvorsitzende des Ortsvereins

(5) Der Vorstand leitet den Ortsverein entsprechend der in § 9 genannten Aufgaben. Er ist für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er koordiniert insbesondere die übergeordnete Arbeit der Organisationseinheiten auf dem kommunalpolitischen Gebiet und kann Berichte anfordern.

(6) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können an den Mitgliederversammlungen der Organisationseinheiten beratend teilnehmen. Hierfür ist eine Einladung zu der Mitgliederversammlung an die/den Vorsitzende/n zu schicken. Zu den Mitgliederversammlungen des Ortsvereins hat der Ortsvereinsvorstand den geschäftsführenden Unterbezirksvorstand beratend einzuladen.

(7) Die / der Vorsitzende kann zur Koordinierung oder Aufgabenbewältigung innerhalb des Ortsvereinsvorstandes eine Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes einberufen.

§ 9 [Aufgaben des Ortsvereinsvorstands]

Der Ortsvereinsvorstand hat neben den ihm durch die Statuten des Bezirks und des Unterbezirks zugewiesenen Aufgaben folgende Zuständigkeiten:

- a) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
- b) Förderung der Arbeit der Arbeitsgemeinschaften und Abteilungen.
- c) Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen, von Werbemaßnahmen und zentralen Veranstaltungen.
- d) Vorbereitung öffentlicher Wahlen.
- e) Kontakt zu den Vereinen und Institutionen in der Stadt Pattensen.
- f) Einberufung und Gründung von Arbeitskreisen und Arbeitsgemeinschaften.

§ 10 [Organisation der Mitglieder der Ortsteile]

Mitglieder eines oder mehrerer Ortsteile können sich in Abteilungen oder in Ortsgruppen der Ortsteile organisieren. Die Entscheidung über die Organisationsform in dem jeweiligen Ortsteil wird durch den Ortsvereinsvorstand getroffen. Die Mitglieder vor Ort sind bei dieser Entscheidung in beratender Form zu beteiligen.

§ 11 [Abteilungen]

(1) Organe der Abteilungen sind die Abteilungsmitgliederversammlung und der Abteilungsvorstand.

(2) Die Aufgaben der Abteilungsmitgliederversammlung sind:

- a) die Wahl des Abteilungsvorstandes und der Revisor:innen für zwei Jahre.
- b) der Vorschlag der Kandidat:innen zum Ortsrat und Ortsvorsteher:in.
- c) Festlegung von Grundsätzen für die kommunalpolitische Arbeit auf ortsteilbezogener Ebene.
- d) Entgegennahme der Berichte des Abteilungsvorstandes, der Revisorinnen und Revisoren, sowie Beschlussfassung darüber.
- e) Entlastung des Abteilungsvorstandes.
- f) Entgegennahme der Berichte der Ortsratsfraktion über ihre Arbeit und Aussprache darüber.
- g) die Beratung und Beschlussfassung über Anträge an den Ortsverein.
- h) der Beschluss über die Übertragung der Kassenführung an den Ortsverein

(3) Der Abteilungsvorstand besteht aus:

- a) der / dem Vorsitzenden
- b) der / dem Stellvertretenden Vorsitzenden
- c) der Kassiererin / dem Kassierer
- d) der Schriftführerin / dem Schriftführer
- e) Darüber hinaus können eine von der Abteilungsmitgliederversammlung festzulegende Zahl von stimmberechtigten Beisitzenden dem Abteilungsvorstand angehören. Die Beisitzenden werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- f) die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister, bzw. die jeweilige Stellvertretung ist zu den Sitzungen des Abteilungsvorstandes beratend einzuladen, soweit sie SPD-Mitglieder sind.

(4) Führt die Abteilung keine eigene Kasse, entfällt im Abteilungsvorstand die Position der Kassiererin oder des Kassierers.

(5) Die Aufgaben des Abteilungsvorstandes sind:

- a) Die Betreuung der Mitglieder der Abteilung.

- b) Die Vorbereitung und Durchführung der Abteilungsmitgliederversammlungen.
- c) Die Kassierung der Mitgliedsbeiträge. Die Abteilungskassiererin / der Abteilungskassierer rechnet die anteiligen Beiträge bei der Ortsvereinskassiererin / dem Ortsvereinskassierer jährlich ab. Führt die Abteilung keine eigene Kasse obliegt dies der Ortsvereinskassiererin / dem Ortsvereinskassierer.
- d) Die Werbung neuer Mitglieder und das Organisieren von Wahlkampfaktionen und weiteren Aktivitäten in eigener Verantwortung.

§ 12 [Ortsgruppen der Ortsteile]

- (1) Die Aufgaben der Ortsgruppen der Ortsteile sind:
 - a) Die Betreuung der Mitglieder der Ortsteile.
 - b) Die Werbung neuer Mitglieder.
 - c) Das Organisieren von Wahlkampfaktionen und weiteren Aktivitäten.

- (2) Die in einer Ortsgruppe der Ortsteile organisierten Mitglieder wählen alle zwei Jahre eine Leiterin / einen Leiter. Die Leiterin / der Leiter kann zur Erfüllung der Aufgaben der Ortsgruppe weitere Mitglieder einbeziehen.

- (3) Aufgaben der Leiterin / des Leiters der Ortsgruppen sind:
 - a) Ansprechpartnerin / Ansprechpartner für den Ortsvereinsvorstand.
 - b) Mitgliedschaft mit beratender Stimme im Ortsvereinsvorstand.
 - c) Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen.

- (4) Die Ortsgruppen der Ortsteile führen keine eigene Kasse. Sie erhalten den ihnen nach dieser Satzung zustehenden Anteil der Mitgliedsbeiträge und die Mandatsträgerabgaben der jeweiligen Ortsratsmitglieder auf Anforderung gegen Beleg von der Ortsvereinskassiererin / dem Ortsvereinskassierer.

§ 13 [Arbeitsgemeinschaften]

Für die Arbeitsgemeinschaften gelten die Richtlinien über die Arbeit von Arbeitsgemeinschaften des Bundesvorstandes. Ferner gelten die im SPD-Bezirk-Hannover geltenden Richtlinien.

§ 14 [Arbeitskreise]

Der Ortsverein kann Arbeitskreise gründen. Diese behandeln bestimmte inhaltliche oder organisatorische Themen. Einem Arbeitskreis sollte möglichst ein Ortsvereinsvorstandsmitglied angehören.

§ 15 [Fraktion]

- (1) Die sozialdemokratischen Ratsmitglieder schließen sich zu einer Fraktion zusammen. Die Einladung zur Konstituierung erfolgt durch den Ortsvereinsvorstand.
- (2) Auf der konstituierenden Fraktionssitzung gibt sich die Fraktion eine Geschäftsordnung. Der Ortsvereinsvorstand ist bei der Erstellung der Geschäftsordnung zu beteiligen.
- (3) Der Fraktionsvorstand wird für 2,5 Jahre gewählt. Die Zusammensetzung des Fraktionsvorstands ergibt sich aus dessen Geschäftsordnung. Die Wahlen werden durch den Ortsvereinsvorstand einberufen und geleitet.
- (4) Die / der Vorsitzende, die / der stellvertretende Vorsitzende sowie 2 weitere vom Vorstand gewählte Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes nehmen mit Sitz und Stimme an den Fraktionssitzungen teil. Dabei ist möglichst auf eine gleiche Repräsentation der Ortschaften zu achten.
- (5) Im Übrigen gelten für die Fraktions- und Ratsarbeit die Richtlinien des Unterbezirks und des Bezirks.

§ 16 [Finanzen]

- (1) Der Ortsverein führt eine Kasse. Die Zuweisungen aus Mitgliedsbeiträgen erfolgen durch die Parteizentrale.
- (2) Darüber hinaus erhält der Ortsverein Sonderbeiträge von Mitgliedern, die öffentliche Ämter oder Mandate im Stadtrat oder der Region etc. innehaben. Die Höhe richtet sich nach dem Beschluss des Ortsvereinsvorstandes in Anlehnung an die Richtlinien des SPD-Bezirks Hannover.
- (3) 90% der dem Ortsverein zustehenden Mitgliederbeiträge erhalten die Abteilungen / Ortsgruppen. Falls diese eine eigene Kasse führen, verwalten sie das Geld selbst. Andernfalls wird es durch die Kasse des Ortsvereins verwaltet.

§ 17 [Revisor:innen]

- (1) Zur Prüfung der Kassenführung des Ortsvereins werden für die Dauer der Amtszeit des Ortsvereinsvorstandes mindestens zwei Revisor:innen gewählt. Sie dürfen weder Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes noch hauptamtlich tätige Mitarbeitende der Partei sein.

- (2) Sie berichten der Jahreshauptversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten.
- (3) Die Finanzordnung der Partei ist verbindliche Grundlage für das wirtschaftliche Handeln des Ortsvereins.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 [Änderung der Satzung]

Die Satzung kann nur mit Zweidrittelmehrheit von einer Mitgliederversammlung geändert werden. Bei der Einberufung der Mitgliederversammlung ist ein Entwurf mit allen Änderungen beizulegen.

§ 19 [Weitere Vorschriften]

Im Übrigen gelten das Organisationsstatut der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands einschließlich der Wahlordnung, der Statuten des Bezirks Hannover und des Unterbezirks sowie die Wahlordnung und die Finanzordnung.

§ 20 [Inkrafttreten]

Diese Satzung tritt am 19.01.2024 in Kraft. § 16 I dieser Satzung bleibt dabei unberührt.